

# Rechtssache C-74/06

## Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 90 EG — Zulassungsteuer auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge — Bestimmung des steuerlichen Werts — Allein auf das Alter gestützte Wertminderung der Fahrzeuge — Publizität der Berechnungskriterien — Möglichkeit, die Anwendung der pauschalen Berechnungsmethode anzufechten“

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 20. September 2007 . . . . . I - 7587

### Leitsätze des Urteils

1. *Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Zulassungsteuer auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge*  
(Art. 90 Abs. 1 EG)

2. *Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Zulassungsteuer auf eingeführte Gebrauchtfahrzeuge*  
(Art. 90 Abs. 1 EG)

1. Ein Mitgliedstaat verstößt dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 90 EG, dass er zur Bestimmung des steuerlichen Werts von aus einem anderen Mitgliedstaat ins Inland eingeführten Gebrauchtfahrzeugen zur Festlegung der Zulassungssteuer ein einziges, auf das Alter dieser Fahrzeuge gestütztes Wertminderungskriterium anwendet und eine Minderung des Werts um 7 % bei sechs bis zwölf Monate alten Fahrzeugen und von 14 % bei ein Jahr alten Fahrzeugen zugrunde legt, was nicht gewährleistet, dass die geschuldete Steuer, sei es auch nur in einigen Fällen, den Restbetrag der Steuer nicht übersteigt, der im Wert gleichartiger bereits im Inland zugelassener Gebrauchtfahrzeuge noch enthalten ist.
2. Ein Mitgliedstaat verstößt nicht gegen seine Verpflichtungen aus Art. 90 EG, wenn er auf die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Gebrauchtfahrzeuge eine Steuerregelung anwendet, nach der der tatsächliche Wertverlust der Fahrzeuge allgemein und abstrakt anhand in nationalen Rechtsvorschriften festgelegter Kriterien bestimmt wird, sofern zum einen die Kriterien, auf denen die pauschale Berechnung des Wertverlusts der Fahrzeuge beruht, öffentlich bekannt gemacht werden und zum anderen der Eigentümer eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Gebrauchtfahrzeugs die Möglichkeit hat, die Anwendung einer solchen pauschalen Berechnungsmethode auf dieses Fahrzeug anzufechten, um darzutun, dass diese zu einer Steuer führt, die höher ist als die Reststeuer, die im Wert gleichartiger bereits im Inland zugelassener Gebrauchtfahrzeuge noch enthalten ist.

(vgl. Randnrn. 40, 59, 61, Tenor 1)

(vgl. Randnrn. 46, 50, 60)